

BVGer D-2822/2013 vom 31. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2822_2013

FR: TAF D-2822/2013 du 31 mai 2013

IT: TAF D-2822/2013 del 31 maggio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch um Anweisung des BFM, der Beschwerdeführerin seien die Akten ihres Dossiers zwecks einer allfälligen Beschwerdeergänzung zukommen zu lassen, wird abgewiesen.

E. 3

Das Gesuch, das BFM sei aufzufordern, die Asylrelevanz der Vorbringen zu prüfen, wird abgewiesen.

E. 4

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird ebenfalls abgewiesen.

E. 5

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 6

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Fulvio Haefeli Karin Schnidrig
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.